

# Verein für inklusive Bildung im Rhein-Sieg-Kreis e.V.

**53844 Troisdorf-Rotter See**  
**Uckendorfer Str. 53**

## **Satzung**

des Vereins für inklusive Bildung im Rhein-Sieg-Kreis e.V.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein für inklusive Bildung im Rhein-Sieg-Kreis e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 53844 Troisdorf-Rotter See, Uckendorfer Str. 53.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen unter der Registernummer VR 659.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zweck**

1. Der Verein wurde als Elterninitiative gegründet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Zweck des Vereins ist die Förderung, Betreuung und Integration behinderter Kinder und anderer Menschen mit Förderbedarf - ohne Rücksicht auf Herkunft, Geschlecht, Rasse oder Weltanschauung.

2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a. Förderung der Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten / Kindergärten, die Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam und integrierend umfassen sollen. Dies kann auch die Zertifizierung als Familienzentrum umfassen.

- b. Förderung und Unterstützung prophylaktischer, therapeutischer, pädagogischer und beruflicher Maßnahmen zur Eingliederung von Menschen mit Förderbedarf.

- c. Schaffung und Vermittlung angemessener Arbeitsplätze für den geförderten Personenkreis.

d. Durchführung und Vermittlung von Kur- und Erholungsmaßnahmen für den geförderten Personenkreis und dessen Familien.

e. Beratung und Unterstützung der Eltern behinderter Kinder, insbesondere durch geeignete Fachkräfte und Helfer sowie Erfassung und Betreuung der Eltern von behinderten Kindern im Frühbereich.

f. Förderung oder eigenes Betreiben von Unternehmungen jeglicher Rechtsform, die die Integration von behinderten Menschen in die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar fördert und unterstützt.

g. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme der Behinderten und deren Familien.

Der Verein kann sich zur Förderung und Erreichung seiner Ziele anderen Vereinen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung anschließen. Hierüber beschließt der Aufsichtsrat.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das gilt auch für Einrichtungen, Unternehmungen oder Gesellschaften, die der Verein eigenverantwortlich gründet oder betreibt.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltungskosten sind niedrig zu halten.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträge des Vereinsvermögens sowie Erträge aus den Einrichtungen, Unternehmungen und Gesellschaften, die der Verein eigenverantwortlich betreibt oder denen er sich zur Förderung seiner Ziele angeschlossen hat.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag soll für aktive und passive Mitglieder nicht unter EUR 3,00 p. M. liegen. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Beitragszahlungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Den Mitgliedern werden, wenn sie aus dem Verein ausscheiden oder der Verein aufgelöst wird, Beiträge und Spenden nicht zurückgewährt; zudem erhalten sie keinen Anteil des Vereinsvermögens. Von der Mitgliederversammlung ausnahmsweise autorisierte Rückgewährleistungen dürfen nicht höher sein als die von den betreffenden Mitgliedern geleisteten Bareinlagen und der gemeine Wert gegebener Sacheinlagen.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer vom Verein betriebenen Einrichtung.
2. Der Verein kann Mitglieder in folgenden Mitgliedschaftsformen auf Antrag aufnehmen:
  - a) Einzelmitgliedschaft
  - b) Familienmitgliedschaft
3. Mitglieder nach 2.a) sind natürliche Personen einzeln, Mitglieder nach 2.b) sind Paare (Eheleute, eingetragene Lebenspartner, im gleichen Haushalt lebende Paare) als gemeinsames Mitglied.
4. Mitgliedschaften nach 2.a) und b) können aktive Mitgliedschaften oder passive Mitgliedschaften sein. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die mindestens ein Kind in der Betreuung einer Einrichtung des Vereins haben, als passive Mitglieder werden alle übrigen Mitglieder geführt.
5. Eine passive Mitgliedschaft nach 2.a) oder b) wandelt sich in eine aktive Mitgliedschaft entsprechend der bisherigen nach 2.a) oder b), sobald das/die Mitglied/er ein Kind in der Betreuung der Kindertagesstätte hat/haben.
6. Wenn kein Kind des Mitglieds/der Mitglieder mehr in einer Einrichtung des Vereins betreut wird, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft entsprechend der bisherigen Mitgliedschaft nach 2.a) oder b) um, bis die Mitgliedschaft nach § 6 endet.
7. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
8. Aktive Mitglieder sind zur Leistung von mindestens fünfzehn (15) Arbeitsstunden pro Kindertagesstättenjahr verpflichtet.

## § 6

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. freiwilligen Austritt;
  - b. Tod oder
  - c. Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Er geschieht mittels schriftlicher Erklärung durch den Aufsichtsrat und hat sofortige Wirkung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beitragszahlungen im Rückstand ist.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand und
3. der Aufsichtsrat.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Die Einladung hat in Textform unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Alle Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen teilnahme- und redeberechtigt.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen, wobei kein Mitglied mehr als fünf Stimmen ausüben darf.

6. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften muss der/die Stimmberechtigte in der Anwesenheitsliste ausgewiesen werden. Passive Mitglieder haben nur dann eine Stimme, wenn sie Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sind.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt sein Stellvertreter die Leitung der Mitgliederversammlung. Das Recht der Mitgliederversammlung, aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter zu wählen, bleibt unberührt. Der Leiter der Sitzung bestimmt die Art der Abstimmung.

8. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es wünscht.

9. Das Stimmrecht des jeweiligen Mitglieds des Vorstandes/Aufsichtsrats ruht, sofern die Beschlussfassung seine Entlastung, die Vornahme, Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, sowie von einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Sollte die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter gewählt haben, ist die Niederschrift auch von diesem zu unterzeichnen.

11. Ist ein aktives Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate in Verzug, entfällt sein Stimmrecht. Bei Begleichung des Rückstandes lebt sein Stimmrecht wieder auf.

## **§ 9**

### **Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Aufsichtsrates
2. Wahl des/der Rechnungsprüfer(s)
3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
4. Beratung des Jahresabschlusses
5. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins
8. Festlegung der Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

## **§ 10**

### **Der Aufsichtsrat**

1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen und setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie mindestens einem und höchstens vier Beisitzern. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Aufsichtsrates aus seiner Mitte gewählt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und sollen aktive oder ehemals aktive Mitglieder des Vereins und dürfen nicht Personen aus dem Kreis der haupt- oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen des Vereins und seiner Tochtergesellschaften sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf seiner Wahlperiode.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen (einschließlich E-Mail und Videokonferenz) zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
5. Der Aufsichtsrat gibt sich und dem Vorstand zur Organisation seiner Tätigkeiten und Geschäfte eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere die Zuständigkeiten für einzelne Geschäftsbereiche und die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand geregelt. Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
6. Der Aufsichtsrat kann die Teilnahme von Vertretern der Elternbeiräte der vom Verein betriebenen Einrichtungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Aufsichtsratssitzungen zulassen. Er soll diese grundsätzlich fördern.

## § 11

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:

- a) die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes
- b) Bestimmung, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss der Dienstverträge
- c) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
- d) Festlegung der Vergütung des Vorstandes
- e) Beschluss und Weiterentwicklung einer Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand
- f) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
- g) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins

2. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sind ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formeller Natur selbständig vorzunehmen, soweit dies von den Behörden verlangt wird. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch Dritte wahrnehmen lassen.

5. Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch mindestens ein Aufsichtsratsmitglied, das an die Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden ist.

6. Soweit bei Gesellschaften, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, eine Personenidentität von Vereinsvorstand und Geschäftsführung der Gesellschaft vorliegt, werden die Beteiligungsrechte durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

7. Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene pauschale Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

8. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

9. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

## § 12

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen, die haupt- oder nebenamtlich tätig sind.

2. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit Tochtergesellschaften des Vereins von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB befreit.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren ernannt. Die Ernennungen sind jederzeit widerruflich.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

6. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken
- b) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden
- c) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten
- d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen
- e) die Eingehung von Finanzverbindlichkeiten, Bürgschaften und sonstigen Verbindlichkeiten im Einzelfall von über EUR 20.000,00

7. Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine Vergütung.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und Finanzgebaren des Vereins. Sie müssen über genügende Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen und dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch des Aufsichtsrates sein. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Überprüfung fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der ordentlichen Jahresversammlung - oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung - zu unterrichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt alle zwei Jahre. Die Rechnungsprüfung kann durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung an einen Steuerberater übertragen werden.

## **§ 13a**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindertagesstättenjahr. Es beginnt am 1. August eines Kalenderjahres und dauert bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins ist mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und die Auflösung des Vereins in einer neu einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung nach Ziffer 1 hat auch die Liquidatoren des Vereins zu bestellen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln, das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen und etwaige Schulden zu bereinigen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung etwa vorhandener Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Troisdorf, die es zur Förderung von Kindern mit Förderbedarf zu verwenden hat.

4. Vor der Verteilung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

\* \* \*